

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 28.11.2017 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der WAZV erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des WAZV, wobei das Verbandsrecht des WAZV wie Satzungen, Allgemeine Entsorgungsbedingungen, Preisblätter usw. über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/bekanntmachungen>

öffentliche Zustellungen über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/zustellungen>

und sonstige öffentliche Bekanntmachungen wie Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Tourenplan, Tagesordnungen der Verbandsversammlung usw. über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/sonstige>

zu erreichen sind und dort veröffentlicht werden.

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Unter der Bezugsadresse (Sitz des WAZV)

Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53
19370 Parchim

kann sich jedermann Satzungen und sonstige öffentlich bekanntgemachte Unterlagen des WAZV kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des WAZV kostenlos zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.12.2017


Dieter Eckert
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2017 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.